

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 27.

Darmstadt am 13. April 1837.

-
- Inhalt. 46. Die Hansteinische Vorbereitungsschule zu Friedberg.
47. Die Anstellung von Vicarien und Gehülfen.
-

Zu Nr. D. S. N.
1837.

46.

Darmstadt am 13. April 1837.

Die Hansteinische Vorbereitungsschule zu Friedberg.

An sämmtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-commissionen.

Herr Schulkandidat Hanstein richtete im Frühjahr 1833 an uns das Gesuch eine Vorbereitungsschule für künftig aufzunehmende Zöglinge des Schullehrerseminars zu Friedberg zu errichten.

Der Director genannter Anstalt unterstützte dasselbe, weil er nicht nur den Unternehmer der Vorschule, einen ehemaligen Schüler des Seminars, hierzu für geeignet erklärte, sondern weil den vielen Jünglingen, welche wegen mangelnder Vorbildung bei der Anmeldung zur Aufnahme in das Seminar diese versagt werden mußte, hierdurch die geeignetste Gelegenheit bereitet werden würde, solche zu erlangen.

Herr Hanstein erhielt von uns die erbetene Erlaubniß.

Es sind bis dahin von ihm während dieser Zeit fünfzig Zöglinge für das Seminar gebildet worden, von welchen nach dem vorliegenden Berichte des Großherzogl. Seminardirectors, beinahe alle zu den besseren, mehrere zu den vorzüglichsten Zöglingen des Seminars gehörten, obgleich der größere Theil derselben verwahrloset und unwissend in die Hansteinische Vorschule eintrat.

Nach diesen Erfahrungen halten wir uns verpflichtet, durch die Großherzogl. Bezirksschulcommissionen und durch die Ortsschulvorstände die Eltern, welche Söhne zu dem Besuche des Friedberger Seminars bestimmen wollen, und welchen die Gelegenheit mangelt, diesen die nothwendige Vorbildung zu der Aufnahme daselbst zu geben, auf den Nutzen, welchen die Vorschule des Herrn Hanstein ihnen gewähren wird, hierdurch aufmerksam zu machen.

Zugleich bemerken wir, daß wir den Director des Großherzogl. Seminars zu Bensheim aufmerksam gemacht haben, für die Gründung einer ähnlichen Vorbereitungsschule daselbst für die katholischen Schulkandidaten besorgt zu seyn.

H e s s e.

Pistor.

Zu Nr. D. G. R.
1981.

47.

Darmstadt am 13. April 1837.

Die Anstellung von Vicariaten und Gehülfen.

An sämmtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-commissionen.

Un dem §. 6. der uns ertheilten allerhöchsten Instruktion vom 20. Juni 1832 ist vorgeschrieben, daß, wenn die Umstände es erfordern, das Vicariat einer Schule länger als ein Jahr bestehen zu lassen, hierzu die Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz von uns zu erwirken ist.

Ungeachtet dieser, durch unser Amtsblatt Nr. 18. vom 6. Oktober 1835 in Erinnerung gebrachten, Vorschrift sind von mehreren Bezirksschulkommissionen die gegen Ablauf des ersten Jahres erforderlichen Anzeigen, und namentlich die Angaben über die Leistungen der Vicare als Religionslehrer nach den in unserem Amtsblatte Nr. 21 vom 6. Febr. 1836 enthaltenen Bestimmungen unterlassen worden.

Wir sehen uns daher veranlaßt Sie auf die in beiden Amtsblättern enthaltenen Vorschriften nochmals aufmerksam zu machen, und zugleich Sie einzuladen, in der Beurtheilung der Vicarien sich nicht auf die Gutachten der Ortsschulvorstände allein, sondern zugleich auf Ihre eigene Wahrnehmungen zu stützen.

H e s s e.

Pistor.